

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960 J Berlin, den 29. Dezember 1960

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
9.12. 60	Anordnung Nr. 4 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft. — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode —	85
2. 12. 60	Anordnung Nr. 101 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	86

Anordnung Nr. 4*
über die Planung und Finanzierung
der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.
— Planung und Finanzierung der unvollendeten
Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim
Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der
Taktmethode —

Vom 9. Dezember 1960

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene Baubetriebe, auf die die Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359) Anwendung findet.

§ 2

Planung beim Hauptauftragnehmer

Ein volkseigener Baubetrieb, der als Hauptauftragnehmer Bauproduktion für den volkseigenen oder genossenschaftlichen Wohnungsneubau ausführt, ist verpflichtet, seine unvollendete Bauproduktion beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode nach folgenden Grundsätzen zu planen:

1. Der Planbestand an unvollendeter Bauproduktion für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — einschließlich der aus Wohnungsbaumitteln zu finanzierenden Außenanlagen — ist getrennt nach Eigenleistungen des Hauptauftragnehmers und Leistungen der Nachauftragnehmer für jeden einzelnen Monat in einer Anlage zum Richtsatzplan zu planen und im Umlaufmittelnachweis abzurechnen.
2. Der Planbestand gemäß Ziff. 1 und die danach notwendige Aufgliederung ist in Übereinstimmung mit dem Bauablaufplan entsprechend dem monatlichen Höchstbestand und dem monatlichen Durchschnittsbestand festzulegen.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. III S. 23)

§ 3

Planung bei den Nachauftragnehmern

Führt die gemäß § 4 der Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode festgelegte Form der Rechnungslegung und Bezahlung bei dem Nachauftragnehmer der Bauproduktion für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode zu einem höheren als dem bisherigen Umlaufmittelbedarf, so finden die Bestimmungen des § 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

Finanzierung

Die Bereitstellung der monatlich geplanten Richtsatzplankredite erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

§ 5

Abgrenzung

Für volkseigene Baubetriebe die ihre unvollendete Bauproduktion nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen, gilt die Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) mit folgenden Änderungen:

- a) § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die unvollendete Bauproduktion sowohl der Durchschnittsbestand als auch der Höchstbestand zu planen sind.
- b) § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers